

Konzept des Fachausschusses Gesundheit zur Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrpersonen bfsl der FAGE/ FAGE-E/AGS- Ausbildungen und Bildungsverantwortlichen FAGE/ FAGE-E/AGS in den Lehrbetrieben

Ausgangslage

Neben der Zusammenarbeit der drei Lernorte auf der Führungsebene ist auch die Zusammenarbeit auf der Ebene Klassenlehrpersonen (KLP) der Berufsfachschulen und der Berufsbildungsverantwortlichen (BBV) der Lehrbetriebe sehr wichtig.

Ziele

- Es findet ein nutzbringender gegenseitiger Informationsfluss zwischen KLP und BBV statt, welcher den erfolgreichen Ausbildungsabschluss der Lernenden unterstützt. Dabei wird das Recht der Lernenden auf Persönlichkeits- und Datenschutz eingehalten.
- Individuelle Probleme oder Besonderheiten bei einzelnen Lernenden können frühzeitig erkannt werden und spezielle Unterstützungsmassnahmen werden in gegenseitiger Absprache der Lernorte getroffen und umgesetzt.

Zusammenarbeitsformen

Abteilungsleitung/Fachgruppenleitung Gesundheit

- Allgemeine Informationen und schulische Termine werden mit dem Zeugnisversand den Lehrbetrieben zugestellt.
- Auf der Webseite der bfsl www.bfsl.ch finden sich diese und weitere Informationen wie beispielsweise die Semesterpläne des berufskundlichen Unterrichts.

Klassenlehrpersonen bfsl

- Jede Klasse an der bfsl hat eine Klassenlehrperson Berufskunde und eine Klassenlehrperson ABU. Die aktuelle KLP -Zuteilung ist auf der Homepage bfsl hinterlegt.
- Klassenlehrpersonen melden spezielle Vorkommnisse mit Lernenden (altersunabhängig) den zuständigen BBV/BB per Mail. Sie setzen die Lernenden darüber in Kenntnis.
- Die Klassenlehrpersonen informieren die Lehrbetriebe über Leistungen und wenn nötig über Verhalten der Lernenden per Mail. Nach Absprache und bei Bedarf stehen sie für Rundtischgespräche mit Eltern zur Verfügung.
- Die Lehrpersonen bringen bei ungenügenden Noten von Lernenden in Proben/Tests/Lernkontrollen/Prüfungen einen Stempel an, der von den BBV/BB kontrolliert und unterschrieben wird. Die Lernenden sind verpflichtet, die unterschriebenen Proben innerhalb von drei Wochen der zuständigen Lehrperson zur Gegenzeichnung vorzuweisen.
- Eine Lehrperson kann Lernende gemäss Stufenplan der Disziplinarverordnung bfsl vom Unterricht freistellen und in den Lehrbetrieb verweisen. Sie oder die Schulleitung nimmt in solchen Fällen Kontakt mit dem Lehrbetrieb auf. Es gilt das weitere Disziplinarverfahren der bfsl.

Berufsbildungsverantwortliche (BBV) / delegierte Berufsbildnerin (BB)

- BBV oder delegierte BB melden schwierige Situationen rund um ihre Lernenden, welche die Ausbildung in der Schule beeinträchtigen, den zuständigen Klassenlehrpersonen per Mail.
- Auf Nachfrage der KLP können die BBV Auskunft über eine vorgesehene Vertragsauflösung geben. Vorhandene Schwierigkeiten mit Lernenden, welche Auswirkungen auf schulisches Verhalten und Leistung haben, werden den KLP gemeldet. Die Lernenden werden darüber informiert.
- Informationen und Empfehlungen der Berufsfachschule aus Leistungsbesprechungen anlässlich von Notenkonferenzen und der Leistungseinschätzung zu Beginn der Ausbildung werden durch die BBV in die weitere Ausbildungsplanung aufgenommen. Bei einem vom Lehrpersonenteam empfohlenen Unterstützungsbedarf (Lernatelier, Stützkurs, zusätzliche Unterstützung des Betriebes) oder bei tiefgreifenden Massnahmen wie beispielsweise einer Wechselempfehlung in die AGS Ausbildung oder die Wiederholung des Lehrjahres findet immer ein Gespräch zwischen der BBV/BB und der Klassenlehrperson statt.

Lernende

- Lernende haben die Pflicht, ihre schulischen Leistungen ihrem Lehrbetrieb mitzuteilen.
- Die korrekte Handhabung der Absenzen liegt in der Verantwortung der Lernenden.
- Im Krankheitsfall an einem Schultag melden sich die Lernenden im Sekretariat der bfsl via Telefon oder Mail ab, gleichzeitig informieren sie auch ihren Lehrbetrieb und halten sich an das Absenzenmanagement des Lehrbetriebes.
- Das Absenzenbüchlein wird gemäss der Absenzenordnung der bfsl geführt. Es ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Personen des Lehrbetriebes die Absenzen unterschreiben dürfen. Die KLP kontrolliert bis spätestens drei Wochen nach der Absenz die Kenntnisnahme des Lehrbetriebes.
- Spezielle Unterrichtsaktivitäten (z.B. Exkursionen, Fernunterricht) werden via Lernende den Betrieben mitgeteilt.

Bei Unsicherheiten, Fragestellungen oder für Vermittlungsfunktionen rund um das Lehrverhältnis kann auch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA ABB Auskunft oder Unterstützung geben.

Langenthal, 07. Juni 2022

Überbetriebliche Zusammenarbeit ÜZA
Deborah Nyffenegger



Präsidentin Fachausschuss Gesundheit
Liselotte Gasser Schär



Berufsfachschule Langenthal bfsl
Matthias Jost, Abteilungsleitung GGT

